



Polzeireglement

Beschluss durch	Gemeindeversammlung am 13. Juni 2024
In Kraft seit	01. August 2024
Ressort	Öffentliche Sicherheit
Verwaltungsabteilung	Einwohner und Finanzen
Registratur Nr.	1.12.73
Version	1.0
Klassifizierung	Öffentlich

1. Ortspolizei

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Ipsach im Rahmen des übergeordneten Rechts. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung auf kantonaler Ebene (Art. 8 und 10 PolG).

Art. 2 *Zuständigkeit*

¹ Polizeiorgan der Gemeinde ist die Sicherheitskommission.

² Die Sicherheitskommission kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder privaten Organisationen übertragen.

Art. 3 *Kundgebungen*

¹ Demonstrationen, Umzüge, Veranstaltungen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route, respektive Plätze, einem Verkehrs- und/oder Parkplatzkonzept und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 4 *Feuerwerk sowie Abbrennen und Werfen von Knallkörpern*

¹ Ausser am 31. Juli, am 01. August und an Silvester darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde abgebrannt werden.

² Die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.

Art. 5 *Hundehaltung*

Das Polizeiorgan der Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang) oder wo Hunde verboten sind.

Art. 6 *Verunreinigung und Beschädigung*

¹ Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.

² Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.

Art. 7 *Reklamen*

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann das Polizeiorgan der Gemeinde mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Art. 8 *Campingverbot*

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Art. 9 *Badeplätze, ufernahes Gewässer*

¹ Auf öffentlichem Grund, insbesondere auf den öffentlichen Badeplätzen ist die Freikörperkultur (FKK) verboten.

² Die öffentlichen Feuerstellen stehen allen Besucherinnen und Besuchern zur freien Verfügung.

³ Badende und Wasserbenutzende, dazu gehören auch Kitesurfing, Stand-Up Paddling, Foiling, müssen sich auf Badeplätzen und im ufernahen Gewässer jederzeit so verhalten, dass Menschen, Tiere oder Sachgut nicht zu Schaden kommen könnten.

Art. 10 *Jugendschutz*

¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

2. Lärmschutzbestimmungen

Art. 11 *Lärmschutzzeiten*

¹ Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

² Zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Für witterungsabhängige, unumgängliche landwirtschaftliche Arbeiten sowie das Einbringen der Ernte gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht.

⁴ Die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.

⁵ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann bei Anlässen zusätzliche Auflagen festlegen.

Art. 12 *Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten*

¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Lärmige Arbeiten, insbesondere das Rasenmähen, dürfen nur zu folgenden Zeiten verrichtet werden:

- a) Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 20:00 Uhr
- b) am Samstag von 07:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr

Art. 13 *Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte*

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste können befristete Bewilligungen erteilt werden. Die Ruhezeiten sind zu beachten.

Art. 14 *Veranstaltungen im Freien*

¹ Veranstaltungen im Freien sind um 22:00 Uhr zu beenden.

² Sportveranstaltungen und Spiele im Freien sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Sie sind um 22:00 Uhr zu beenden.

³ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann in besonderen Fällen, wenn die Gesuchsteller triftige Gründe geltend machen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen. Es berücksichtigt die geltenden Grundsätze der einfachen oder verschärften Sonntagsruhe, die von den Veranstaltern getroffenen Vorkehren, und kann die Bewilligung an Bedingungen über die Art der Durchführung knüpfen.

⁴ Die für die Veranstaltungen verantwortlichen Personen haben Vorkehren zur Vermeidung von Störungen des Sonntagsfriedens zu treffen und nötigenfalls um die Bewilligung der Veranstaltungen nachzusuchen.

Art. 15 *Ruhe an öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen*

¹ Die für die Veranstaltungen verantwortlichen Personen haben Vorkehren zur Vermeidung von Störungen des Sonntagsfriedens zu treffen und nötigenfalls um die Bewilligung der Veranstaltungen nachzusuchen.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde bewilligt Ausnahmen, wenn die Gesuchsteller triftige Gründe geltend machen. Es berücksichtigt die geltenden Grundsätze der einfachen oder verschärften Sonntagsruhe, die von den Veranstaltern getroffenen Vorkehren, und kann die Bewilligung an Bedingungen über die Art der Durchführung knüpfen.

3. Gebührenpflichtige Parkplätze

Art. 16 *Grundsatz*

Die öffentlichen Parkplätze in der Seezone sind gebührenpflichtig.

Art. 17 *Kontrolle*

Die Einhaltung der Gebührenpflicht wird durch vereidigtes Kontrollpersonal überprüft.

Art. 18 *Verordnung*

Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Einzelheiten.

4. Vollzugs- und Rechtspflege

Art. 19 *Entzug von Bewilligungen*

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Verfügungen können erteilte Bewilligungen entschädigungslos widerrufen werden.

Art. 20 *Rechtspflege*

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG-Nr. 155.21).

Art. 21 *Gebührenpflicht*

Für Bewilligungen und andere Verfügungen aufgrund dieses Reglements wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

Art. 22 *Strafbestimmungen*

¹ 1 Widerhandlungen gegen die folgenden Artikel dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 5'000 bestraft:

- Artikel 3 Absatz 4,
- Artikel 4 Absatz 1,
- Artikel 6 Absätze 1 und 2,
- Artikel 7 Absätze 1 und 2,
- Artikel 8 Absatz 1,
- Artikel 9 Absätze 1 und 3,
- Artikel 11 Absätze 1 und 2,
- Artikel 12 Absatz 2,
- Artikel 13 und
- Artikel 14 Absätze 1 und 2.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

³ Zuständig zum Aussprechen von Bussen ist das Polizeiorgan der Gemeinde.
Sie kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Busse verzichten.

⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

Art. 23 *Aufhebung*

Das Gemeindepolizeireglement vom 01. Januar 2006 wird aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Auflage

Das Reglement lag öffentlich auf während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung.
(Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

- Montag 13. Mai 2024 bis
- Dienstag 11. Juni 2024

Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger publiziert am

- Donnerstag 02. Mai 2024

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024.

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Annahme des Reglements wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht.

Die Inkraftsetzung wurde im Nidauer Anzeiger publiziert.

- Donnerstag 15. August 2024

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt
(Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

